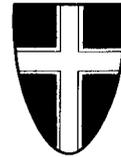


21/SN-12/ME

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82312

MD-VfR - 314/96

Wien, 4. März 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem Familienlasten-
ausgleichsgesetz 1967
geändert wird;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>12</i> ...-GE/19... <i>96</i>	
Datum: 8. MRZ. 1996	
Verf. <i>19.3.96 ch</i>	

Ulrich Koller

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten
Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Ponzer

Dr. Ponzer
Obersenatsrat

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNGDienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82312

MD-VfR - 314/96

Wien, 4. März 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlasten-
ausgleichsgesetz 1967 ge-
ändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu Zl. 23.0102/4-II/3/96

An das
Bundesministerium für
Jugend und Familie
Sektion Familie

Zu dem mit Schreiben vom 26. Februar 1996, Zl. 23.0102/4-II/3/96, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wird im Einvernehmen mit dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien wie folgt Stellung genommen:

Gegen den Entwurf bestehen in seiner grundsätzlichen Zielrichtung keine Bedenken. Zu den folgenden Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z 30, 35 und 45:

Wie schon in der Stellungnahme zu dem mit Schreiben vom 29. August 1995 übermittelten Entwurf einer Änderung des Familienla-

- 2 -

stenausgleichsgesetzes ausführlich und unter Hinweis auf den Beschluß der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 14. September 1995 dargelegt wurde, kann eine Einbeziehung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrten in die Verkehrs- und Tarifverbände nur akzeptiert werden, wenn sie für die Länder und Gemeinden kostenneutral erfolgt.

Es wird erinnert, daß beim Verkehrsverbund Ost-Region die Phase II, nämlich die Einbeziehung der regionalen Kraftfahrlinien in den Verkehrsverbund wegen des hohen Anteils der Schülerbeförderung nur realisiert werden konnte, weil das Bundesministerium für Jugend und Familie in einem Vertrag ausdrücklich zur Kenntnis genommen hat, daß die - derzeit auf rund 130 Mio. S bezifferbaren - Durchtarifizierungsverluste bei der Schülerbeförderung auf regionalen Kraftfahrlinien nicht vom VOR übernommen werden.

Eine Abgeltung der Ab- und Durchtarifizierungsverluste im Ausmaß von lediglich 50 % entspricht keineswegs dem Anteil nicht privat motivierter Fahrten und würde die Verschiebung erheblicher finanzieller Lasten vom Bund auf die übrigen Gebietskörperschaften bedeuten.

Damit würde diese Regelung auch den Intentionen des von Bund, Ländern und Gemeinden vereinbarten Konsultationsmechanismus diametral entgegenlaufen, dessen Aufgabe es sein soll, einseitig und ohne gegenseitige Absprache verfügbaren Kostenverschiebungen und Mehrbelastungen anderer Gebietskörperschaften einen Riegel vorzuschieben.

Zu Z 42 und 44:

Durch den Wegfall der Geburtenbeihilfe und damit auch des finanziellen Anreizes für die Teilnahme am Mutter-Kind-Paß-Untersuchungsprogramm steht zu befürchten, daß diese gesundheitspolitisch wichtige Präventivmaßnahme künftig ihre Wirksamkeit nur mehr in eingeschränktem Maße entfaltet, mit nicht absehbaren mittelfristigen und langfristigen Folgekosten durch eine

Verschlechterung der gesundheitlichen Situation von Frauen und Kindern.

Im § 39 a Abs. 3 sollte statt "Mütterberatungsstellen" der umfassendere Begriff "Mütter- und Elternberatungsstellen" verwendet werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



SR Dr. Jankowitsch

Dr. Ponzer
Obersenatsrat